

SPD-STADTRATSFRAKTION

MünchenSPD Stadtratsfraktion • Rathaus • 80313 München

Herrn
Oberbürgermeister
Christian Ude

Rathaus

Sofort	Eilt	üb. Reg.	
Vz	Büro-	D-	
Direktorium - Leitung			
- 5. OKT. 2004			
Barbara Scheuble-Schaefer			
Stadträtin			
Z.R.	ZWV	Rspr.	Rruf
Ø		Az:	

Direktorium - HA I/W 1
Eingang am: 7.10.04 Ze

München, 03. Dezember 2003
RathausPasing

ANTRAG Nr. 2003

Die Dienst- und Fachaufsicht für Einrichtungen im Pasinger Rathaus wird künftig den entsendenden Referaten zugeteilt. Bei der geplanten Groß-Bezirksinspektion liegt die Dienstaufsicht von Anfang an beim KVR

- Das POR wird beauftragt, möglichst umgehend zu prüfen, ob die dienstaufsichtliche Zuordnung der Bezirksinspektion 21, des Bürgerbüros, des Standesamtes Pasing, des Versicherungsamtes und des Sozialbürgerhauses Pasing zum Direktorium noch den heutigen organisatorischen Anforderungen an einen wirtschaftlichen Betrieb entspricht.
Wenn dies nicht der Fall ist, ist dem Stadtrat ein Vorschlag zu unterbreiten, wie diese stadtweit einmalige Situation als Relikt des Eingemeindungsvertrages bereinigt werden kann, ohne das örtliche Leistungsangebot für die Pasinger Bürgerinnen und Bürger in seinem Kern zu schmälern.
- Die seit längerem geplante Groß-Bezirksinspektion im Pasinger Rathaus wird von vorneherein nicht in das Bürgerzentrum Pasing eingegliedert, sondern verbleibt wie in allen anderen Bezirksinspektionen üblich beim Kreisverwaltungsreferat und somit unter dessen Fach- und Dienstaufsicht.

Begründung:

Bei der Eingemeindung Pasings im Jahr 1938 wurde von Seiten der Stadt München die Zusage gemacht, dass das Pasinger Rathaus den Pasingern erhalten bleiben soll. Das ist geschehen und im Lauf der Jahrzehnte wurden für den Münchner Westen zahlreiche wichtige Bürgereinrichtungen im Pasinger Rathaus geschaffen. Allerdings erhielt das Direktorium dabei jeweils die Dienstaufsicht, während die entsendenden Referate nur die

MünchenSPD Stadtratsfraktion
Postanschrift: Rathaus, 80313 München
Besuchsanschrift: Rathaus, 80331 München
Tel.: 0 89 - 23 39 26 27, Fax: 0 89 - 23 32 45 99
E-Mail: spd-rathaus@muenchen.de
www.spd-rathaus-muenchen.de



Fachaufsicht behielten. Das führte zu teilweise grotesken Zuständen, die einer Verwaltungsreform und Verschlankung konträr gegenüber stehen.

So gibt es zum Beispiel am **Standesamt Pasing** eine Reihe von Nachteilen. Wenn eine Eheschließung in Pasing erfolgen soll, und unglücklicherweise ein oder gar beide Partner zwar in München, aber nicht im Standesamtsbezirk Pasing geboren wurden, dann müssen Geburtsurkunden ggf. schriftlich mit Nachnahmegebühr oder persönlich im KVR beantragt werden und dann dem Standesamt Pasing vorgelegt werden.

Für die geplante **Groß-Bezirksinspektion** im Pasinger Rathaus, würde die Eingliederung in das Bürgerzentrum Pasing bedeuten, dass schon aufgrund von Führungsproblemen – hier ist das KVR zuständig, dort das Direktorium – ein erhöhter Kommunikations- und Abstimmungsbedarf vonnöten wäre. Ein erhöhter wäre unvermeidbar, da nicht problemlos Dienstkräfte von einer KVR-Inspektion in eine Pasinger „Direktoriums-Inspektion“ zur Aushilfe abgeordnet werden könnten. Hinzu käme eine mangelnde Transparenz für die Bürger, die nicht feststellen könnten, an wen sie sich zum Beispiel mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wenden können. Ebenso müsste – wenn zwei Referate wie das Direktorium und das KVR zuständig sind – bei beteiligungspflichtigen Vorgängen immer der Gesamtpersonalrat eingeschaltet werden. Daraus würde ein erheblicher Zeit- und Personalaufwand folgen. Auch das Neue Steuerungsmodell, in dem zum Beispiel Konzepte zur Delegation von Entscheidungsbefugnissen abgestimmt sein müssen, würde zu Zielkonflikten führen. Bedingt durch unterschiedliche Führungsstile wären selbst dienstliche Beurteilungen – obwohl es sich um identische Aufgaben und Tätigkeiten handelt – bei einer Bezirksinspektion im Osten und im Westen nur noch bedingt vergleichbar.

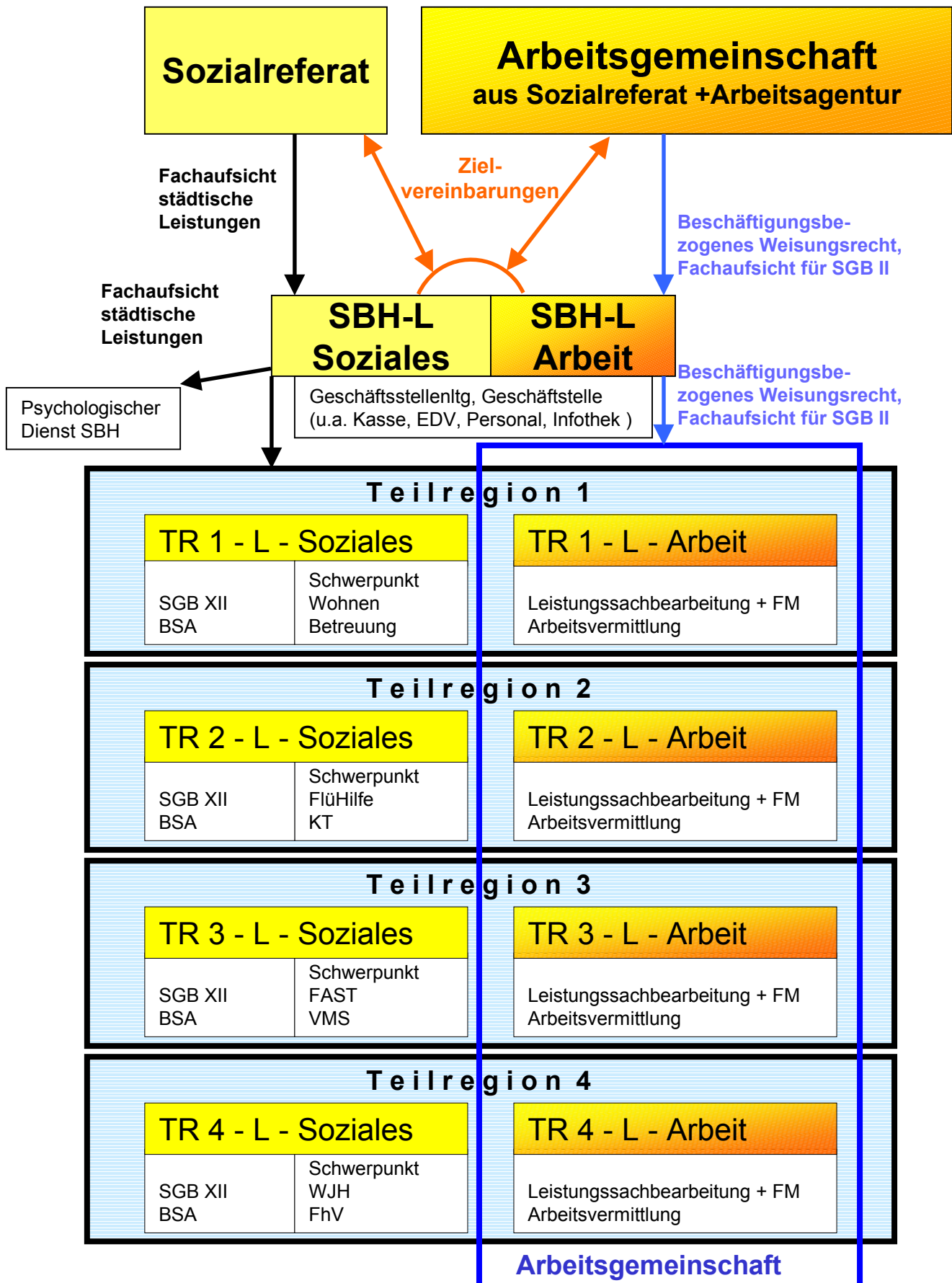
Die Liste der Nachteile ließe sich beliebig fortsetzen. Es macht also keinen Sinn, auch noch bei Neueinrichtungen auf dem anachronistischen Organisationsmodell zu beharren. Es gilt vielmehr, dieses so schnell wie möglich an die Bedürfnisse einer modernen Verwaltung für die Bürger anzupassen, ohne dabei auf die Vorteile des Pasinger Rathaus für den Westen Münchens zu verzichten.

gez.

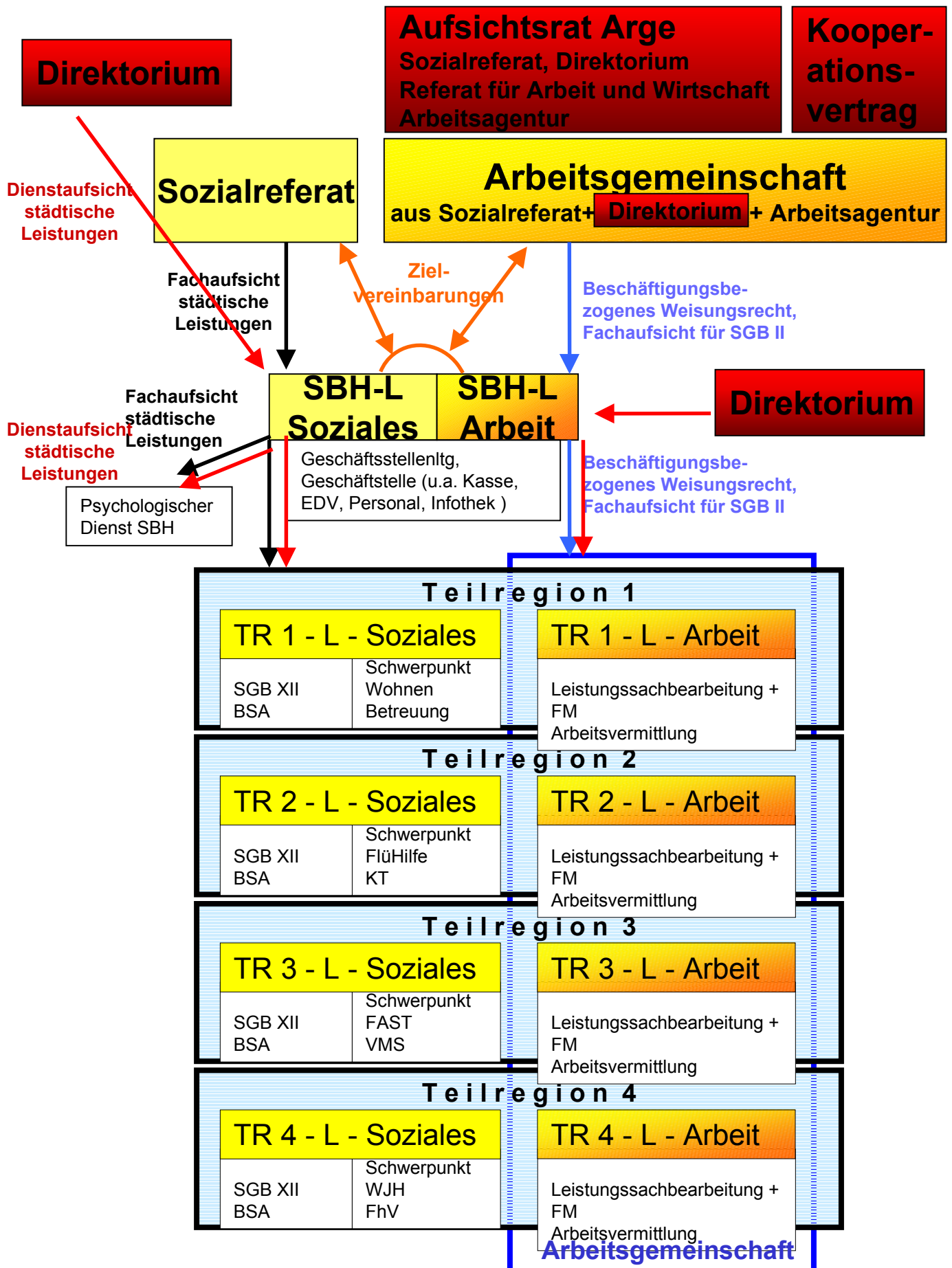
Barbara Scheuble-Schaefer
Stadträtin

Aufbauorganisation der SBH's

ab 01.01.2005



Aufbauorganisation der SBH's mit Berücksichtigung Direktorium



Datum:
Telefon: 16-22627
Telefax: 16-25672
Herr Pleyer
roland.pleyer@muenchen.de

Sozialreferat

Zentrale
S-Z-P

P:\Organisation\Sozialbürgerhäuser\SBH 5 Pasing
(21.,22.,23. StBez)\Stellungnahme Beschluss Pasing.doc

**Organisationsveränderung Bürgerzentrum Rathaus Pasing;
Vorlage für den Verwaltungs- und Personalausschuss am 09.03.05**

An das Direktorium D-C/S – Frau Glock

Das Sozialreferat ist mit dem übermittelten Entwurf der o.g. Vorlage dem Grunde nach einverstanden; es wird jedoch gebeten, auf S. 2 der Vorlage die Beschreibung der Ist-Organisation wie folgt richtigzustellen (ab Satz 5):

[...] „ Der Amtsleiter hat im Bereich der Geschäftsstelle die Fach- und Dienstaufsicht. Im Bereich des Sozialbürgerhauses (bis Umsetzung Hartz IV Doppelspitze), des Bürgerbüros, der Bezirksinspektion, des Standesamtes und des Versicherungsamtes hat er die Dienstaufsicht. Die Fachaufsicht liegt hier bei Sozial- bzw. Kreisverwaltungsreferat, bzw. im Falle des Versicherungsamtes bei der Regierung von Oberbayern.“

Begründung:

Die Fachaufsicht für die Sozialbürgerhäuser ist immer schon im Sozialreferat.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Weins

Dr. Werner Weins

Datum: 20.01.2005
Telefon: (089) 233 - 23801
Telefax: (089) 233 - 24671
josef.breitsameter@muenchen.de
Herr Breitsameter

Kreisverwaltungsreferat

Geschäftsleitung
Ressourcenmanagement und
Steuerungsunterstützung
KVR-GL/1

Änderung der Geschäftsverteilung
Zuordnung des Bürgerzentrum Rathaus Pasing (BZRP)
zum Kreisverwaltungs- und Sozialreferat

Die Dienst- und Fachaufsicht für Einrichtungen im Pasinger Rathaus wird künftig den entsendenden Referaten zugeteilt. Bei der geplanten Groß-Bezirksinspektion liegt die Dienstaufsicht von Anfang an beim KVR

Antrag Nr. 02-08 / A 02003 von Frau Stadträtin Barbara Scheuble-Schaefer vom 03.12.2003, eingegangen am 05.10.2004

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.03.2005

An das Direktorium C/S

Das Kreisverwaltungsreferat nimmt zu o. g. Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

- Seite 5
Die Formulierung „Den höchsten Nutzwertfaktor hat das Modell V mit knappem Vorsprung vor dem Ist-Modell“ ist irreführend, da das Ist-Modell nach der Auswertung der Nutzwertanalyse erst an dritter Stelle rangiert. Wir regen deshalb an, den zweiten Halbsatz zu streichen.
- Seite 8 (oben)
Zu den Querschnittsaufgaben des Leiters des BZRP soll künftig u. a. die Verbindungsstelle zum Bezirksausschuss gehören. Das Kreisverwaltungsreferat geht davon aus, dass sich diese Funktion nicht auf die Zuständigkeitsbereiche des Kreisverwaltungsreferates erstreckt.
- Seite 8 (mitte)
Bei den Querschnittsfunktionen der Geschäftsstelle ist aufgeführt „- dezentrale Personal- und Ressourcenverwaltung soweit sinnvoll“. Dazu weisen wir darauf hin, dass das Kreisverwaltungsreferat die Personal- und Organisationsangelegenheiten im Rahmen seiner Dienstaufsicht grundsätzlich unmittelbar durch die Geschäftsleitung wahrnimmt.
- Seite 8 (unten)
In die Beschlussvorlage ist auf Seite 9 die Aussage auf Seite 9 „...mit dem Kreisverwaltungsreferat ... abgestimmt“ aufgenommen. Aus der Sicht des Kreisverwaltungsreferates ist daher die Ziff. 7. „Stellungnahme der Referate“ entbehrlich.
- Seite 9
Im Antrag des Referenten regen wir zur Klarstellung an, als konkreten Zeitpunkt für die Änderung der Geschäftsverteilung den 01.04.2005 anzugeben. Da zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Detailklärungen wohl noch nicht abgeschlossen werden können, sollte als spätestster Termin für die praktische Umsetzung der Organisationsänderung der 01.07.2005 festgelegt werden. Wegen der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters haben wir auch keine Bedenken, wenn diese Termine in den Vortrag des Referenten aufgenommen werden.

I. A.

Breitsameter

Datum: 20.01.2005
Telefon: 233 - 21060
Telefax: 233 - 27614
E-Mail: andreas.frei@muenchen.de
Herr Frei
H:\2005\Fachkonzepte_Teambezogen\K L R\Direktorium\BZ
Pasing\StellungnahmeBeschlEntw_anD-CS_20050119.doc

**Personal- und
Organisationsreferat**
Neues Kommunales
Rechnungswesen
P 6.4

Organisationsveränderung BZR Pasing;

Stellungnahme zur Beschlussvorlage

**Per E-Mail
an das Direktorium, D - C/S, z. Hd. Fr. Glock**

Zu Ihrer Beschlussvorlage vom 17.01.2005 nimmt P 6 - NKRw wie folgt Stellung:

1. Änderungsvorschläge

Zu Ziffer 2.2 (Seite 3 des Beschlussentwurfes) haben wir noch folgende Änderungsvorschläge:

Zu Ziffer 2.2, 8. Knödel:

Die Umsetzung des Neuen kommunalen Rechnungswesens ist aufwändig, da die **finanzwirtschaftlichen Vorgänge nicht einheitlich abgebildet sind und keiner klaren Struktur folgen**. Statt dessen muss eine Lösung gefunden werden, die **der Situation in Pasing mit der Aufteilung zwischen Referaten und Direktorium gerecht wird und auch dem Ressourcenverbrauchskonzept entspricht**. ~~Dies gilt für die Kostenstellen- und Kostenträgerstruktur aber auch für spätere Auswertungen aus SAP (Personal- und Berechtigungskonzept).~~

Zu Ziffer 2.2, 9. Knödel:

~~Die Handhabung des (Produkt-)Budgets ist kompliziert und verursacht höheren Aufwand im Rahmen der internen Leistungsverrechnung zwischen den Referaten und dem Direktorium.~~
Das BZR Pasing bietet die gleichen Leistungen an wie das Sozial- und Kreisverwaltungsreferat, für die beim Ist-Modell im Direktorium Serviceprodukte gebildet werden müssen. Durch die Verrechnung der Serviceprodukte an die entsprechenden Produkte im Sozial- und Kreisverwaltungsreferat entsteht für alle Beteiligte ein erhöhter Aufwand.

2. Abbildung im Rechnungswesen

Die eindeutige Zuordnung der Fach- und Dienstaufsicht im vorgesehenen Modell V zum KVR bzw. zum Sozialreferat führt auch im Rechnungswesen zu einer einfacheren Abbildung. Problematischer gestaltet sich aus unserer die Abbildung der Leitung des BZR Pasing und der von beiden Bereichen genutzten Querschnittsfunktionen.

Geschäftsstelle BZR Pasing

Die Geschäftsstelle soll dem Sozialreferat zugeordnet und die Kosten zwischen dem Sozialreferat und dem Kreisverwaltungsreferat geteilt werden. Hier stellt sich das Problem, wie die Kosten des KVR-Anteils dargestellt bzw. an die betroffenen Kostenstellen verrechnet werden können.

a) Verrechnung der Ist-Kosten an das KVR

Die Verrechnung von Ist-Kosten über Referatsgrenzen hinweg, ist derzeit nur bei vorverauslagten Kosten (z. B. Portokosten) sowie den Hausbewirtschaftungskosten zulässig. Bei letzteren werden vom Hauptnutzer eines Gebäudes die anteiligen Kosten für Strom, Gas, Wasser, Heizung, Reinigung, etc. nach dem Schlüssel Quadratmeter an die Nebennutzer verteilt. Eine Verrechnung von Ist-Kosten für Dienstleistungen ist nach derzeitiger Beschlusslage nicht zulässig, da dafür Serviceprodukte (siehe Buchst. b) gebildet werden müssen.

b) Bildung eines Serviceproduktes

Dienstleistungen zwischen Referaten werden nur verrechnet, wenn dafür ein vom Stadtrat genehmigtes Serviceprodukt vorliegt (NSM-Beschluss von 18.03.1998).

Die Verrechnung von Serviceprodukten erfolgt anhand von Mengeneinheiten multipliziert mit dem Preis/Mengeneinheit. Die Mengeneinheit kann z. B. aufgewendete Stunde oder Stück, betreute Personen etc. sein. Dabei werden **nicht** die tatsächlichen Ist-Kosten verrechnet. Somit wird es im Regelfall am Jahresende ein Delta zwischen den erzielten Erlösen und den aufgelaufenen Kosten kommen.

Die Bildung eines Serviceproduktes für Geschäftsstellenaufgaben halten wir generell nicht für angebracht.

Eine Anpassung der gesamtstädtischen Regeln für Interne Leistungsverrechnung wäre bei der geplanten Umsetzung erforderlich (Änderung des Beschlusses vom 18.03.1998 – Zulassung der Verrechnung von referatsübergreifenden Dienstleistungen auf Basis der Ist-Kosten). Dies hätte aber stadtweite Auswirkungen auf die Konzeption der Serviceprodukte bzw. könnte weitere Wünsche nach entsprechenden Verrechnungen nach sich ziehen. Wir halten es daher für nicht sinnvoll, die bisherige Konzeption wegen des Spezialfalles BZR Pasing aufzugeben.

Inwieweit es möglich ist, ohne eine Ist-Kostenverrechnung bzw. der Bildung eines Serviceproduktes die Kosten der Geschäftsstelle zwischen dem Kreisverwaltungs- und dem Sozialreferat aufzuteilen, sollte der konkreten Umsetzung in den Arbeitsgruppen überlassen werden.

Wir bitten daher, unter Ziffer 6, 6. Knödel (Seite 8) den letzten Satz zu ergänzen:

„Die Kosten werden zwischen Sozialreferat und Kreisverwaltungsreferat **soweit möglich und mit der NSM- und NKRw-Konzeption** vereinbar geteilt.“

Leitung des BZR Pasing

Der Leiter des BZR Pasing wird dem Direktorium zugeordnet, er wird sowohl übergreifend, als auch für das SBH tätig. Hier stellt sich ebenfalls die Frage nach referatsübergreifenden Verrechnungen von Dienstleistungen (siehe oben).

3. Zuordnung des beweglichen Anlagevermögens

In der vorliegenden Beschlussvorlage sind keine Aussagen über die Zuordnung des beweglichen Anlagevermögens enthalten. Derzeit sind alle Vermögensgegenstände dem Direktorium zugeordnet. Soweit keine Weiterverrechnung an andere Referate möglich ist, belasten die daraus ergebenden Abschreibungen und Zinsen den Haushalt und die Kostenrechnung des Direktoriums. Die geplante Änderung der Geschäftsverteilung müsste sich nach Ansicht von P 6 NKRw auch auf diese Zuordnung auswirken. Die im Rahmen der Altdatenübernahme erfassten Vermögensgegenstände können durch P 6.2 im Jahr 2005 korrigiert werden. Für die Neuzugänge 2005 muss die künftige Zuordnung umgehend festgelegt werden, da Korrekturen nur mit hohem Buchungsaufwand durchgeführt werden können.

Sind in dieser Beschlussvorlage noch keine Aussagen über die Zuordnung möglich, schlagen wir vor, die Thematik in der genannten Arbeitsgruppe unter Beteiligung von P 6.2 zu klären.

Mit der Beschlussvorlage in der vorgelegten Form besteht unter Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge Einverständnis. In der weiteren Umsetzung müssen jedoch unsere vorgebrachten Bedenken einfließen.

Aufgrund der Kürze der Zeit konnte diese Stellungnahme innerhalb der Personal- und Organisationsreferates nicht abgestimmt werden.

I. A.

gez.

Moser

Datum: 21.01.2005
Telefon 233 - 92168
Telefax 233 - 25911
Frau Rothbauer

Stadtkämmerei
HA II/13

Änderung der Geschäftsverteilung
Zuordnung des Bürgerzentrum Rathaus Pasing (BZRP)
zum Kreisverwaltungs- und Sozialreferat

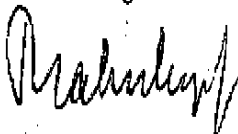
EILT SEHR

Beschlussvorlage für den Verwaltungs- und Personalausschuss am 09.03.2005

An das Direktorium
Controlling / Steuerungsunterstützung

Die Beschlussvorlage enthält bezüglich der jeweiligen Budgetumverteilungen keine Angaben. Die Stadtkämmerei geht davon aus, dass sich durch die Änderung der Geschäftsverteilung und die neue Zuordnung des Bürgerzentrums Rathaus Pasing zum Kreisverwaltungsreferat bzw. zum Sozialreferat keine Erhöhung des gesamten Haushaltsvolumens ergeben wird. Insoweit erhebt die Stadtkämmerei erhebt gegen die o.g. Beschlussvorlage keine Einwendungen.

Im Auftrag



Dr. Mahnkopf

Datum: 24.01.2005
Telefon: 233 - 9 22 81
Telefax: 233 - 2 69 35
juergen.sonneck@muenchen.de
Herr Sonneck

**Personal- und
Organisationsreferat**
Personalbetreuung,
Stellenwirtschaft
P 2.43

Organisationsveränderung BZR Pasing

Stellungnahme zum geplanten Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses vom 09.03.2005 (VB)

(Vorab per E-Mail)

An das Direktorium - C/S, z.H. Frau Glock

Der o. g. Beschlussentwurf wurde dem Personal- und Organisationsreferat am 18.01.2005 als Entwurf per E-Mail übermittelt.

Die Geschäftsstelle wird dem Sozialreferat zugeordnet, behält aber die übergreifenden, auch von den künftigen KVR-Dienststellen genutzten Funktionen Infothek, Kasse und EDV-Betreuung. Den Hinweis auf dezentrale Personal- und Ressourcenverwaltung bitten wir vor dem Hintergrund des noch ausstehenden Delegationsbeschlusses zur Übertragung von Personal- und Organisationskompetenzen zu streichen.

Der bisherige Leiter des Bürgerzentrums nimmt künftig für das BZRP selbst keine Leitungsfunktion mehr wahr, da das BZRP nach Zuordnung der einzelnen Dienststellen zu den Fachreferaten keine städtische Dienststelle mit eigenem Personal mehr ist, sondern lediglich eine Bezeichnung für den räumlichen Zusammenschluss verschiedener Dienststellen unter einem Dach.

Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klargestellt werden, dass der bisherige Leiter für das BZRP künftig keine Leitungsfunktion mehr wahrnimmt, sondern nur die in der Beschlussvorlage genannten koordinierenden Tätigkeiten (vgl. Punkt 6, 2. Spiegelstrich).

Die Rechtsabteilung des Personal- und Organisationsreferates bestätigt, dass der bisherige Leiter des BZRP gleichzeitig die dienst- und fachaufsichtlichen Befugnisse als Verwaltungsführung des SBH, Soziales, einschl. der Geschäftsstelle, ausüben kann. Hierzu ergeht über das Personal- und Organisationsreferat, P 1, mit gleichem Datum eine gesondertes Schreiben.

Stellenplantechnisch bleibt es bei der Zuordnung der Position beim Direktorium. Die Kosten werden zwischen dem Sozialreferat bzw. dem Kreisverwaltungsreferat geteilt.

Die in der Beschlussvorlage (Seite 8) geäußerte Rechtsauffassung zur personalvertretungsrechtlichen Konsequenz der Auflösung des BZRP wurde vom Personal- und Organisationsreferat, P 1, geteilt. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass für die der ARGE zugewiesenen Beschäftigten dort eine örtliche Personalvertretung gebildet wird.

Unter der Prämisse der Berücksichtigung der o.g. Ausführungen erteilt das Personal- und Organisationsreferat seine Zustimmung zur geplanten Beschlussvorlage.

I.A.
gez.
Müller

Datum: 02.02.2005
Tel.: 233-92358
Fax: 233-28149
Sachbearbeitung:
Herr Ehrlich
AZ:
H:\Daten\Grundprobleme\Umstrukturierg_Organisationsänderg\Pasing_Zustimmung.Doc

Gesamtpersonalrat

Bürgerzentrum Rathaus Pasing;
Organisationsänderung

An die
Leiterin des Direktoriums
Frau Loesewitz

Sehr geehrte Frau Loesewitz,

der Gesamtpersonalrat hat sich auf seiner Sitzung vom 02.02.2005 mit der Organisationsänderung des Bürgerzentrums Rathaus Pasing befasst. Nach intensiver Diskussion wurde dem Beschlussentwurf zugestimmt.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Hagenstein
Vorsitzende



Bezirksausschuss Pasing - Obermenzing

Vorsitzender Andreas Ellmaier



Bezirksausschuß Pasing - Obermenzing

I. Direktorium - Leitung
Frau Loesewitz

Andreas Ellmaier
Döbereinerstr. 18A
81247 München

Geschäftsstelle
Landsberger Straße 486
81241 München
Telefon (089) 233 37354
Telefax (089) 233 37356
Zimmer: 36
Sachbearbeitung:
Frau Franke

Az.

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum
02.02.05

Bürgerzentrum Rathaus Pasing – Organisationsveränderung

Sehr geehrte Frau Loesewitz,

ich nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 21.01.05.

Der Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing hat sich mit dem vorgelegten Entwurf einer Beschlussvorlage für den Verwaltungs – und Personalausschuss am 09.03.05 in seiner **Sitzung am 01.02.05** befasst und **einstimmig** folgendes beschlossen:

Unter Bezugnahme auf die bisherige – Ihnen bekannte - Beschlusslage des Bezirksausschusses wird die geplante Organisationsveränderung **entschieden abgelehnt**.

Begründung:

Der Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing ist nach wie vor der Meinung, dass das derzeitige Organisationsmodell wirtschaftlicher und bürgerfreundlicher ist. Nach unserer Auffassung wird in Folge der geplanten Organisationsänderung sowohl die Qualität der Dienstleistungen als auch die Bürgerfreundlichkeit leiden.

Bisher konnten unsere Bedenken nicht überzeugend ausgeräumt werden.

Der Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing bittet Sie nochmals, die zuletzt mit Schreiben vom 19.01.05 an Herrn Oberbürgermeister Ude aufgeworfenen Fragen zu beantworten und ihn – wie mit Schreiben vom 09.12.04 gefordert - detailliert über das Ergebnis der Organisations – untersuchung zu informieren.

Aus den dem Bezirksausschuss vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die Kämmerei zu der geplanten Organisationsuntersuchung steht. Der Bezirksausschuss fordert deshalb eine Stellungnahme der Kämmerei, vor allem eine vergleichende Kostenermittlung.

Mit äußerster Verwunderung hat der Bezirksausschuss 21 Pasing - Obermenzing außerdem zur Kenntnis genommen, dass bereits im Vorgriff auf den Beschluss des Verwaltungs – und Personal - ausschusses mit Vorbereitungsmaßnahmen begonnen wurde, d. h. dass zum Teil bereits Besprechungen zur Übertragung der Dienstaufsicht auf die Fachreferate stattgefunden haben.

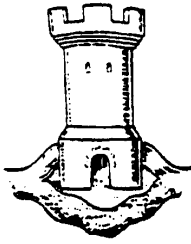
Mit Schreiben vom 19.01.05 hat der Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing folgende Lösung vorgeschlagen: Die Dienstaufsicht verbleibt beim Direktorium, Herr Lang leitet wie bis zum Jahr 2000 das gesamte Bürgerzentrum. Das Sozialbürgerhaus – Soziales wird von Frau Mumme geleitet, für das Sozialbürgerhaus – Arbeit wird eine Leitungsstelle neu besetzt.

Deshalb fordere ich Sie namens des BA 21 nochmals auf, die geplante Organisations – veränderung nicht weiterzuverfolgen, sondern vielmehr die von uns vorgeschlagene Lösung ernsthaft zu prüfen und umzusetzen.

Beiliegend übersende ich Ihnen zusätzlich eine Stellungnahme der SPD – Fraktion im Bezirksausschuss 21 Pasing – Obermenzing zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

Andreas Ellmaier
Bezirksausschussvorsitzender



Sozialdemokratische Fraktion im Bezirksausschuss Pasing-Obermenzing



Stellungnahme der SPD-Fraktion für die BA-Sitzung im Februar 2005

zum Entwurf des Direktoriums vom 21. Januar 2005 zur Änderung der Geschäftsverteilung, Ausgliederung des Bürgerzentrums Rathaus Pasing (BZRP) aus dem Geschäftsbereich des Direktoriums und Zuordnung zum Kreisverwaltungs- und Sozialreferat

I.

Die sozialdemokratische Fraktion im Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing begrüßt, dass das Pasinger Rathaus in den letzten Jahren zu einem Bürgerzentrum ausgebaut wurde, in dem zahlreiche Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger im Münchner Westen unter einem Dach angeboten werden. Dieses Angebot einer dezentralen Einrichtung ist in München einmalig und besitzt Vorbildcharakter. Es ist ein zentrales Anliegen der SPD im Bezirksausschuss 21, dass dieses Leistungsangebot zugunsten aller Bürgerinnen und Bürger im Münchner Westen jetzt und in Zukunft in vollem Umfang erhalten bleibt.

Wir heißen es deshalb gut, dass in dem Entwurf des Direktoriums vom 21. Januar 2005 zur Änderung der Geschäftsverteilung des Bürgerzentrums Rathaus Pasing (BZRP) ausdrücklich festgehalten wird, dass das Dienstleistungsangebot im BZRP unverändert erhalten bleibt. Hierbei ist insbesondere zu betonen, dass Änderungen nur vom Oberbürgermeister oder dem Stadtrat, nicht aber von den Fachreferaten beschlossen werden dürfen.

II.

Mit Sorge betrachten wir allerdings die jüngst von der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt München vorgelegten Umstrukturierungsmaßnahmen innerhalb der Behördenstruktur im Pasinger Rathaus.

Der am 21. Januar 2005 vom Direktorium vorgelegte Entwurf zur Änderung der Geschäftsverteilung soll die Umstrukturierungsmaßnahmen nun förmlich bestätigen. In Punkt 7. auf Seite 9 des oben genannten Entwurf heißt es, in „dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung). Dem Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing wurde aber im Hinblick auf den Eingemeindungsvertrag die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Beschlussvorlage gegeben“.

Wir begrüßen, dass dennoch der BA 21 in der Sache angehört wird, können aber die hier seitens des Direktoriums vertretene Position nicht nachvollziehen. Tatsächlich ist in Anlage 1 der BA-Satzung die Umstrukturierung des Pasinger Rathauses oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung in München nicht als Angelegenheit aufgeführt, die der Anhörung/ Stellungnahme durch den Bezirksausschuss bedarf. Allerdings handelt es sich hierbei – und dies wird vom Direktorium in seinem Entwurf bereits ausdrücklich angesprochen – um einen Münchenspezifischen Sonderfall, der durch den 1938 zwischen den Städten Pasing und München geschlossenen Eingemeindungsvertrag begründet und abgesichert wurde.

Als von der Pasinger Bürgerschaft in demokratischer Wahl direkt gewähltes Bürgergremium sieht sich der Bezirksausschuss 21 verpflichtet, die Einhaltung des Eingemeindungsvertrages von 1938 gegenüber der Landeshauptstadt München entschieden zu vertreten. Prinzipiell können wir uns der Ansicht der Rechtsabteilung im Direktorium anschließen, dass der Eingemeindungsvertrag den jeweiligen Zeitumständen anzupassen ist, sodass er weiterhin dem mutmaßlichen Willen der vertragsschließenden Parteien entspricht. Diese Position kann jedoch nicht soweit ausgeweitet werden, dass nur eine Seite der vertragsschließenden Parteien, nämlich die Landeshauptstadt München, den mutmaßlichen Willen beider vertragsschließender Parteien interpretiert und an die gegenwärtigen Zeitumstände anpasst.

Der Eingemeindungsvertrag von 1938 beruhte auf Gegenseitigkeit zwischen beiden Vertragspartnern, was insbesondere als eine Leistung des damaligen Pasinger Stadtrats und seines Oberbürgermeisters zu werten ist, wenn man sich die politische Situation des Jahres 1938 in Erinnerung ruft. Will die Landeshauptstadt München dieses gegenseitige Einvernehmen auch im Jahre 2005

nicht aufkündigen, so ist bei der Beschlussfassung über eine Umstrukturierung des Pasinger Rathauses auch die Pasinger Bürgerschaft miteinzubeziehen, deren Interessen von ihrem demokratisch und direkt gewählten Stadtviertelparlament, dem Bezirksausschuss 21, vertreten werden.

III.

Aus diesem Grunde erlaubt sich auch die sozialdemokratische Fraktion im BA 21 zu dem oben genannten Entwurf Stellung zu nehmen:

1. Die geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen im BZRP haben nicht allein mit der Umsetzung von „Hartz IV“ zu tun, da bereits seit dem Jahr 2003 Planungen zu einer Ausgliederung des BZRP aus dem Geschäftsbereich des Direktoriums existieren. Daraus ergibt sich für die SPD-Fraktion im BA 21, dass zwischen zwei vom Direktorium beantragten Forderungen zur Änderung der Geschäftsverteilung im BZRP zu unterscheiden ist:
 - a. Umsetzung von „Hartz IV“, d.h. Zuweisung von Mitarbeitern und deren Fachaufsicht an die Arbeitsgemeinschaft (Arge) aus Sozialreferat und Arbeitsagentur
 - b. Zuteilung der Dienst- und Fachaufsicht an die entsendenden Referate
2. Die SPD-Fraktion im BA 21 äußert folgende Bedenken bezüglich der geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen im BZRP:
 - a. Die Zuweisung auch der Dienstaufsicht an die jeweiligen Fachreferate mag zwar unter Umständen interne Verwaltungsabläufe vereinfachen, birgt jedoch auch die Gefahr, dass es zu dauerhaften Einschränkungen im Dienstleistungsangebot gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern kommen kann. Beispielsweise wurde bereits 1997 versucht, das Pasinger Standesamt aufzulösen. Die SPD-Fraktion ist daher in Sorge, dass bestimmte Dienstleistungsangebote im BZRP systematisch ausgedünnt werden könnten – an der Zustimmung des Oberbürgermeisters und des Stadtrates vorbei.
 - b. Im Entwurf des Direktoriums im „Antrag des Referenten“ (Seite 10) wird festgehalten, dass das Dienstleistungsangebot im BZRP „unverändert“ bleibt und Änderungen „der Zustimmung des Oberbürgermeisters oder des Stadtrates“ bedürfen. Die SPD-Fraktion im BA 21 fordert, dass vor möglichen Änderungen auch der Bezirksausschuss 21 Pasing-Obermenzing anzuhören ist. Diese Forderung ist im „Antrag des Referenten“ unter Punkt 1. aufzunehmen, um damit den Grundgedanken des Eingemeindungsvertrages von 1938 zu wahren.
 - c. Das direkte Vortragsrecht des Leiters des BZRP beim Oberbürgermeister muss auf Dauer sichergestellt werden. Denn auch wenn wir uns dessen für die Amtszeit von Oberbürgermeister Ude versichert sein können, so bleibt dennoch ungeklärt, wie es dessen Nachfolger halten werden.
 - d. Die Zuweisung auch der Dienstaufsicht an die jeweiligen Fachreferate bewirkt, dass der Personalrat im BZRP aufgelöst wird. Dies hat zur Folge, dass das Bewusstsein der Mitarbeiter des BZRP, zu einem Dienstleistungszentrum zu gehören, das sich im Ganzen der Belange der Bürger im Münchner Westen annimmt, durch einen örtlichen Personalrat nicht mehr gefördert werden kann. Dies wiederum wird mit Sicherheit zu einer Qualitätsminderung des Dienstleistungsangebotes führen. Deshalb fordern wir, dass auch nach der Umstrukturierung ein entsprechendes Gremium vor Ort eingesetzt wird bzw. durch die Leitung des BZRP hierzu geeignete Maßnahmen ergriffen werden, das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.
3. Die SPD-Fraktion im BA 21 fordert eine Überarbeitung des vorgelegten Referentenantrages durch das Direktorium bezüglich der von uns oben formulierten Stellungnahme, da wir den Referentenantrag in der derzeit vorliegenden Entwurfsform nicht akzeptieren können.

Datum: 17.11.2004
Telefon 233 - 2 82 59
Telefax 233 - 2 86 06
rechtsabt.dir@muenchen.de
Herr Dr. Glaser

Direktorium
Hauptabteilung II
Rechtsabteilung

F 03/168

Projekt "Optimierung der Organisationsstruktur im
Bürgerzentrum Rathaus Pasing"
Zwischenbericht zu Phase 1 des Projekts
hier: Entscheidung über Phase 2
Prüfung der Modelle IV bis VI

Direktorium – Stadtdirektorin

Im Eingemeindungsvertrag mit Pasing aus dem Jahre 1938 heißt es in § 3:

Die Bezirksverwaltungsstelle Pasing ist Außenstelle für die Münchner Zentralstellen; sie gliedert sich - soweit dies zweckmäßig ist - in die der Zentralstelle entsprechenden Abteilungen. Ihr obliegt die örtliche Überprüfung und Vorbereitung, in laufenden Angelegenheiten auch die Entscheidung im Rahmen der Geschäftsanweisung für die Verwaltung der Stadt München. Sie untersteht dem Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Stellvertreter und arbeitet nach den allgemeinen oder den für den Einzelfall erteilten Weisungen der einzelnen Dezernate, unbeschadet des Rechts des Oberbürgermeisters und seiner Stellvertreter, auch Einzelfälle an sich zu ziehen.

.....
{Es folgt die Aufzählung der innerhalb der Bezirksverwaltungsstelle Pasing zu bildenden Dienststellen}

.....
Der Oberbürgermeister behält sich vor, aus organisatorischen Gründen die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsstelle sowie den Aufgabenkreis und die Zahl der oben angeführten Dienststellen zu vergrößern oder einzuschränken, sichert aber zu, in Pasing in vergleichbarem Umfange die gleichen Dienststellen aufrechtzuerhalten, wie sie für andere Stadtgebiete bestehen, insbesondere auch, soweit es sich um die im Zuge der gegenwärtigen Eingemeindung einzugliedernden Stadtgebiete handelt.

Erläuterung:

Grundsatz für die Geschäftszuweisung an die Bezirksverwaltungsstelle soll sein:

- 1. Der Weg der Bevölkerung zur Amtsstelle soll nicht vergrößert werden.*
- 2. Die Entscheidungen in laufenden Angelegenheiten sollen in der Bezirksverwaltungsstelle fallen.*
- 3. Der Zusammenhang der Verwaltung soll auch in der Bezirksverwaltungsstelle gewährleistet sein.*

Der Leiter der Verwaltungsstelle soll ständig Fühlung mit allen Kreisen der Bevölkerung halten.

Aus dem Eingemeindungsvertrag ergibt sich somit, dass in Pasing dezentral städtische Dienstleistungen angeboten werden müssen (wobei der Umfang im einzelnen variieren kann) und dass die Bezirksverwaltungsstelle Pasing als „Außenstelle für die Münchner Zentralstellen

dem Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Stellvertreter unterstehen soll, auch wenn sie nach den allgemeinen oder den für den Einzelfall erteilten Weisungen der einzelnen Dezernate arbeitet.

Die gegenwärtige Organisationsstruktur entspricht den im Eingemeindungsvertrag getroffenen Festlegungen, da die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsstelle Pasing zwar fachaufsichtlich den jeweiligen Referaten (Sozialreferat, Kreisverwaltungsreferat) unterstehen, dienstaufsichtlich jedoch dem Direktorium und damit unmittelbar dem Oberbürgermeister zugeordnet sind.

Fraglich ist, ob das Modell IV noch mit den Vorgaben des Eingemeindungsvertrages vereinbar ist. Da der Eingemeindungsvertrag festlegt, dass die Bezirksverwaltungsstelle dem Oberbürgermeister untersteht, entspricht das Modell IV, wonach die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksverwaltungsstelle (mit Ausnahme der Leitung und der in der Geschäftsstelle Beschäftigten) sowohl fachaufsichtlich wie auch dienstaufsichtlich den jeweiligen Referaten (Sozialreferat bzw. Kreisverwaltungsreferat) unterstehen sollen, nicht mehr vollständig dem Wortlaut des Eingemeindungsvertrages, der verlangt, dass die Bezirksverwaltungsstelle Pasing dem Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Stellvertreter untersteht.

Bei Eingemeindungsverträgen ist jedoch wie bei allen anderen langfristigen Verträgen der Grundsatz der Geschäftsgrundlage zu beachten. Durch Zeitablauf und zwischenzeitlich geänderte Umstände kann sich ergeben, dass der Eingemeindungsvertrag nicht mehr dem mutmaßlichen Willen der vertragschließenden Parteien entspricht und an die geänderten Umstände anzupassen ist (hierzu Klüber, DÖV 1973, 332).

Im konkreten Fall heißt dies, dass Tatsachen vorgetragen werden müssen, wonach die Beibehaltung der bestehenden Organisationsstruktur der Bezirksverwaltungsstelle Pasing für die Bürgerinnen und Bürger bzw. die Verwaltung Nachteile mit sich bringt, so dass an dieser Regelung des Eingemeindungsvertrages unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Parteiwillens nicht mehr festzuhalten ist.

Wie aus § 3 des Eingemeindungsvertrages hervorgeht, kam es den Vertretern von Pasing insbesondere darauf an, im Sinne der Bürgernähe eine Außenstelle der jeweiligen Münchner Zentralstellen im Pasinger Rathaus zu erhalten.

Daneben sollte aber diese Außenstelle gegenüber anderen dezentralen Verwaltungsstellen dadurch hervorgehoben werden, dass sie nicht den Dezernaten, sondern dem Oberbürgermeister oder seinem allgemeinen Stellvertreter unterstehen sollte. Der daraus resultierende Unterschied zwischen fachlicher Zuständigkeit und organisatorischer Einbindung kommt im Eingemeindungsvertrage dadurch zum Ausdruck, wonach die Bezirksverwaltungsstelle dem Oberbürgermeister unterstehen soll, aber nach den allgemeinen oder den für den Einzelfall erteilten Weisungen der einzelnen Dezernate arbeiten soll.

Dass im Eingemeindungsvertrag die Unterstellung der Bezirksverwaltungsstelle Pasing unter dem Oberbürgermeister festgelegt war, beruhte zum einen auf der besonderen Stellung, die der „Stadt“ Pasing aufgrund ihrer Größe im Vergleich zu den anderen kleineren einzugemeinenden Gemeinden zukam, zum anderen aber wohl auch auf der Tatsache, dass in Pasing gerade ein Rathaus gebaut wurde. Dadurch, dass das „Pasinger Rathaus“ unmittelbar dem

Oberbürgermeister unterstand, erhielt es eine privilegierte Stellung gegenüber den anderen Außenstellen der Stadtverwaltung, die den jeweiligen Dezernaten unterstanden. Aufgrund der zwischenzeitlich geänderten Umstände kommen aber den seinerzeitigen Erwägungen, die mit dem Eingemeindungsvertrag verbunden waren (räumliche Nähe der Amtsstelle zu den Bürgern Pasing und Unterstellung unter den Oberbürgermeister), heute nicht mehr die gleiche Bedeutung zu.

Insbesondere die Tatsache, dass Pasing zum Zeitpunkt der Eingemeindung „Stadt“ war und ein eigenes Rathaus besaß und deshalb die Bezirksverwaltungsstelle dem Oberbürgermeister oder seinen allgemeinen Stellvertreter unterstellt sein sollte, ist heute überwiegend nur mehr vor dem historischen Hintergrund verständlich.

Zeigt es sich deshalb, dass diese besondere Organisationsform, mit der die Anbindung der Bezirksverwaltungsstelle beim Oberbürgermeister verwirklicht wurde (Trennung zwischen Fachaufsicht und Dienstaufsicht), den heutigen Erfordernissen an ein modernes Verwaltungshandeln nicht mehr genügt, kann davon abgewichen werden, wobei eine Lösung zu finden ist, die den seinerzeitigen Vorstellungen der vertragsschließenden Parteien am ehesten gerecht wird.

Bei Modell IV ist eine solche Lösung gefunden worden. Zwar ist die Dienstaufsicht nicht mehr beim Direktorium; die Funktion einer Leitung der Bezirksverwaltungsstelle, die dem Oberbürgermeister untersteht, gewisse Querschnittsfunktionen für die gesamte Bezirksverwaltungsstelle ausübt und „Führung mit allen Kreisen der Bevölkerung“ halten kann, bleibt aber weiterhin bestehen.

Beim Modell V wird (über Modell IV hinausgehend) die Koordinierungsfunktion durch das Direktorium beseitigt; die Geschäftsstelle mit den gemeinsam genutzten Querschnittsfunktionen wird einem der Fachreferate zugeordnet. (Modell VI unterscheidet sich vom Modell V lediglich dadurch, dass es einen phasenweisen Übergang von IV auf Modell V darstellt.)

Diese noch weitergehende Abkehr von den organisatorischen Festlegungen im Eingemeindungsvertrag, wie sie mit Modell V vorgenommen worden ist, ist nach dem oben Gesagten ebenfalls zulässig, wenn Modell IV Nachteile aufweist, die einem weiteren Festhalten an den Bestimmungen des Eingemeindungsvertrages entgegen stehen.

Bei dieser Beurteilung sind auch die organisatorischen Änderungen zu berücksichtigen, die sich mit der Umsetzung der Arbeitsmarktreform (Hartz IV) für die Sozialverwaltung ergeben. Die Landeshauptstadt München hat zur Umsetzung von Hartz IV eine GmbH errichtet, in der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt sowie der Bundesagentur für Arbeit mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach SGB II befasst sind. Unter Zugrundelegung der Organisationsstruktur, wie sie das Modell IV vorschlägt, bedeutet dies, dass Aufgaben der Sozialverwaltung nicht nur vom Sozialreferat und dem Direktorium (was die Querschnittsfunktion anbelangt), sondern auch von der GmbH wahrgenommen werden.

Nach Auffassung der Rechtsabteilung kann es unter diesem Gesichtspunkt gerechtfertigt sein, von der Vorgabe des Eingemeindungsvertrages, auf der die Zuständigkeit des Direktoriums für bestimmte Querschnittsaufgaben beruht, abzuweichen, um die auf Hartz IV beruhende ohne-

hin komplizierte Organisation der Sozialverwaltung nicht noch durch eine historisch bedingte weitere organisatorische Besonderheit in Pasing zusätzlich zu verkomplizieren.

Dies gilt insbesondere dann, wenn das Modell V mit Änderungen verwirklicht wird, um der Bestimmung des Eingemeindungsvertrages, wonach die Bezirksverwaltungsstelle dem Oberbürgermeister unterstehen soll, so weit wie möglich zu entsprechen. Die Änderung könnte darin bestehen, dass zwar die Querschnittsaufgaben nicht beim Direktorium bleiben, sondern einem Referat zugeordnet werden (z.B. Sozialreferat), dass aber der Leitung des Bürgerzentrums Pasing eine Sonderstellung eingeräumt wird, z.B. indem sie unmittelbar dem Oberbürgermeister unterstellt wird.

gez.

Dr. Glaser